

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 233/11 B

L 16 AS 403/09 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 325/06 (SG Landshut)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Kelheim,
Münchener Straße 2 a, 93326 Abensberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2012 durch
den Richter Dr. B e c k e r - als Vorsitzender - sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 10. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kläger auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechts-
anwalt K wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Kläger begehren von dem Beklagten höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 1.1.2005 bis zum 30.6.2005. Unter anderem machen sie geltend, das Kindergeld für ihre volljährige, in Ausbildung befindliche Tochter, die im selben Haushalt gewohnt hat, sei direkt auf deren Konto gezahlt worden und dürfe daher nicht beim kindergeldberechtigten Kläger zu 1 als Einkommen iS des § 11 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) berücksichtigt werden. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Landshut vom 20.11.2008; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 10.8.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 10.8.2011 machen die Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist. Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. *BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.
- 5 Hinsichtlich der von ihnen formulierten Rechtsfrage lässt die Beschwerdebegründung eine Auseinandersetzung mit der vom SG hierzu zitierten Rechtsprechung des BSG (*insbesondere Urteil vom 6.12.2007 - B 14/7b AS 54/06 R -, dort RdNr 13*) vermissen, wonach auch eine direkte Auszahlung des Kindergeldes von der Kindergeldkasse an das im Elternhaushalt lebende volljährige Kind nicht zur Berücksichtigung des Kindergeldes als dessen Einkommen führt. Die Kläger zeigen weder auf, welche weitergehenden, in der Rechtsprechung bislang nicht ausreichend geklärten Rechtsfragen sich vor diesem Hintergrund stellen, noch welche



grundsätzliche Bedeutung solche Fragen noch haben könnten, nachdem das maßgebliche Recht sich durch die Einbeziehung volljähriger Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in die Bedarfsgemeinschaft (und die Folgeänderung in § 11 Abs 1 Satz 4 SGB II) geändert hat.

- 6 Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung abzulehnen, denn es fehlt aus den vorgenannten Gründen an den notwendigen Erfolgsaussichten der Sache.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG.

